

ÜBERSETZUNG

MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION

D. 2006 — 2601

[2006/202119]

**22. JUNI 2006 — Erlass der Wallonischen Regierung
über die Vernichtung von Wahldokumenten für die Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenwahlen**

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Kodexes für lokale Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L4146-23 und L4151-2;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 84, § 1 Absatz 1, Nr. 2, wobei die Dringlichkeit wie folgt begründet wird:

„Die Begründung der Dringlichkeit liegt in dem Zeitplan und in der Notwendigkeit, die Organisation der Wahlen im Oktober 2006 nicht zu gefährden. In dieser Hinsicht ist es erforderlich, den am Wahlverfahren beteiligten Operatoren alle Anweisungen vor den Sommerferien zukommen zu lassen.

Die dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung unterbreiteten Erlassentwürfe genügen den bei der Verfassung des Dekrets geltenden Zielen, nämlich:

— das etwas uneinheitliche Korpus der von der föderalen Ebene verabschiedeten Erlasse koordinieren, indem sie thematisch nach dem Leitfaden der Reihenfolge der verschiedenen Wahlverrichtungen gruppiert werden, wobei die Abänderungen, die sich aus dem Entwurf des Dekrets zur Abänderung von Teil IV, Buch I des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ergeben, eingearbeitet werden. Diese Koordinierung soll für größere Transparenz sorgen und die Gefahr einer Verwirrung seitens der durch die verschiedenen Maßnahmen betroffenen Personen vermeiden;

— die so koordinierten Texte an die institutionelle Wirklichkeit anpassen“;

Aufgrund des am 4. Mai 2006 abgegebenen Gutachtens des „Conseil supérieur des Villes, Communes et Provinces de la Région wallonne“ (Hoher Rat der Städte, Gemeinden und Provinzen der wallonischen Region) Nr. 11/2006;

Aufgrund des am 13. Juni 2006 abgegebenen Gutachtens des Staatsrates Nr. n°40.639/4;

Auf Vorschlag des Ministers der inneren Angelegenheiten;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 - In Ausführung der Artikel L4146-23 des Kodexes für lokale Demokratie und Dezentralisierung werden die nachstehend angeführten Wahldokumente nach Gültigkeitserklärung oder Nichtigkeitserklärung der Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenwahlen nach dem von dem Betreffenden festgelegten Verfahren vernichtet:

1° alle gültigen oder ungültigen Stimmzettel werden durch den Provinzgouverneur oder den Bezirkskommissar von Mouscron vernichtet;

2° alle Abstimmungsregister, die im Besitz der Wallonischen Regierung sind, werden auf deren Anweisung vernichtet;

3° die Abstimmungsregister, die im Besitz des Provinzgouverneurs oder des Bezirkskommissars von Mouscron sind, werden auf dessen Anweisung vernichtet.

Art. 2 - Der vorliegende Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 3 - Der Minister der inneren Angelegenheiten wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 22. Juni 2006.

Der Minister-Präsident,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes

Ph. COURARD